

Netzanschlussvertrag
für leistungsgemessene Netzanschlusskunden Niederspannung

Zwischen dem Netzanschlussnehmer

[Vorname Name]
[Straße Haus-Nr]
[PLZ Ort]

- im folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und dem Netzbetreiber

Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH
Pfullendorfer Str. 83
99867 Gotha

- im folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

Präambel

Der Anschlussnehmer hat:

- den Anschluss
- die Erhöhung der Vorhalteleistung

seiner elektrischen Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers beantragt.

1. Gegenstand des Vertrages

Der Netzbetreiber hält für den Anschlussnehmer elektrische Anschlussanlagen zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 0,4 kV und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz an dem Standort der Anschlussnehmeranlage in [Anlagenstandort] vor.

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Netzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Netzanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Besitz.

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussanlage des Netzbetreibers und der Anschlussnehmeranlage wird nachfolgender Übergabepunkt festgelegt:

**oberer Sicherungskontakt der Hausanschlusssicherung im
Hausanschlussschrank**

Mit diesem Netzanschlussvertrag wird für die Anschlussnehmeranlage die Übertragungsleistung bis zu maximal [Vorhalteleistung] kW Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung bezogen auf einen induktiven cos phi = 0,93 und einen Belastungsgrad von 0,7 vereinbart.

Überschreitet die höchste gemessene 1/4-h-Leistung die oben vereinbarte Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung in einem Monat, so ist der Netzbetreiber berechtigt, weitere Kosten (Anschlusskosten und/ oder Baukostenzuschuss) für diese Erhöhung der Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung zu verlangen.

Erhöhungen der Leistungsanforderungen sowie Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten und/ oder Baukostenzuschüsse voraus.

Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch eine größere Dimensionierung des Hausanschlusses in Vorleistung gegangen ist, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, zunächst nur den Leistungsbedarf in der Anlaufphase der Versorgung zu bezahlen oder um auch bei kurzfristigen Überschreitungen der vorzuhaltenden Leistung die Leistungsanforderungen erfüllen zu können.

Die Grenzen für die berechnungs- und entgeltfreie Lieferung von Blindarbeit werden in einem gesonderten Vertrag über Stromlieferung und/ oder Netznutzung vereinbart.

2. Mess- und Steuereinrichtung

Zur Messung der vom Anschlussnutzer bezogenen elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen sind mess- und eichrechtskonforme Mess- und Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlage eingebaut/ einzubauen. Die Anlagen verbleiben im Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers.

Die Messung erfolgt 0,4 kV-seitig.

Die Messung besteht aus:

Anzahl	Bezeichnung
1 Stück	Sondervertragskundenmesssatz (Leistungsmessung)
3 Stück	Stromwandler

Die Einbaukosten für vom Anschlussnehmer gewünschte Veränderungen an der Messtechnik trägt der Anschlussnehmer.

Die Zählerfernauslesung wird vom Messstellenbetreiber durch den Einsatz einer messstellenbetriebereigenen Datenverbindung/ GPRS-Modems (IP-Abruf) realisiert. Kann die Ferauslesung aufgrund von Störungen, die hinsichtlich ihrer Ursache in der Anschlussnehmeranlage zu suchen sind, nicht erfolgen, werden die für eine manuelle Auslesung zusätzlich erforderlichen Aufwendungen (derzeit in Höhe von 70,00 € netto monatlich, Preisblatt M) bis zur Abstellung des Mangels in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen werden nur dann berechnet, wenn der Anschlussnehmer nach entsprechender Information durch den Messstellenbetreiber über die Störung, diese nicht in angemessener Frist (zwei Arbeitswochen) beseitigt und hierdurch die Ferauslesung wieder gewährleistet wird.

Für die Stromversorgung der Kommunikationstechnik ist die Installation einer 230 V-Steckdose in unmittelbarer Nähe der Mess- und Steuereinrichtung durch den Anschlussnehmer erforderlich.

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, die Mess- und Abrechnungspreise nach gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere dem EnWG und § 17 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) anzupassen. Die Mess- und Abrechnungspreise für die vorbenannte Mess- und Steuereinrichtung sind entsprechend der bundeseinheitlichen BDEW-Richtlinie „Abrechnungszählung und Datenbereitstellung“ (sog. „Metering-Code“) in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Die jeweils gültigen genehmigten Mess- und Verrechnungspreise des Netzbetreibers sind im Internet unter www.gothaer-stadtwerke-netz.de veröffentlicht.

3. Besonderheiten

Das Herstellen des erforderlichen Mauerdurchbruches ($\varnothing_{\min} = 80 \text{ mm}$) sowie dessen bauwerkseitige Abdichtung sind Leistungen des Bauherrn und kein Bestandteil dieses Kostenangebotes.

Die Kundenanlage ist entsprechend den jeweils gültigen technischen Mindestanforderungen für das Land Thüringen, u.a. der TAR VDE-AR-N 4100, zu errichten. Die Elektroinstallationsanlage ist für die Netzform TT - Netz auszurüsten.

Vor Baubeginn ist die erforderliche Baufreiheit sicherzustellen. Das Hausanschlusskabel darf nicht überbaut werden.

Die elektrische Hausanschluss- und Zähleranlage muss für Elektroinstallateure, Mitarbeiter des Netzbetreibers und deren Beauftragte zugänglich sein.

Der Zählereinbau der 1. Zähleranlage ist Bestandteil der Anschlusskosten dieses Netzan schlussvertrages (Inbetriebnahme/ Zählereinbau 1. Zähleranlage/ oder die Zählererweiterung von Lichtstromzähler auf Drehstromzähler). Der Einbau weiterer Zähleranlagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Vertragsübertragung

Anschlussnehmer = Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer/ Erbbauberechtigter

Der Anschlussnehmer bestätigt, Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/ oder Gebäudes zu sein, welches über die in Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte, alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzan schlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechts für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Vermietung und/ oder Verpachtung des An schlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/ Pächter zu übertragen.

Anschlussnehmer = Anschlussnutzer, aber nicht Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer/ Erbbauberechtigter

Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte, alle Rechte und Pflich ten aus diesem Netzan schlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet sich, bei Vermietung und/ oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/ Pächter zu übertragen.

5. Gesamtkosten

- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Netzan schlusses gemäß der technischen Auslegung nach Ziffer 1 einschließlich der Inbetriebsetzung sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von **EUR [Netzanschlusskosten]** zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungs modalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.
- Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erhöhung der Übertragungsleistung/ Vor halteleistung von **[Vorhalteleistung alt]** kW auf **[Vorhalteleistung]** kW bzw. Veränderungen am Netzan schluss, einen Betrag in Höhe von **EUR [Netzanschlusskosten]** zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **An lage 1**.
- Gesamtkosten für den bestehenden Netzan schluss gemäß Ziffer 1 einschließlich des Beitrags für das vorgelagerte Netz werden nicht erhoben bzw. wurden bereits beglichen.

6. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Eingang beim Netzbetreiber in Kraft.

Die Inanspruchnahme der Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung ist erst möglich, wenn die technischen Voraussetzungen (z.B. Wandlertausch, Netzveränderung, Netzerweiterung) geschaffen worden sind.

7. Laufzeit/ Kündigung

Der Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt worden ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine elektrische Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einem Dritten überlassen muss.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorbereitungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebsetzung der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebsetzung der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kosten für die daraus resultierende Stilllegung des in Ziffer 1 genannten Anschlusses trägt der Anschlussnehmer.

Das Recht der Vertragspartner, den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Kündigungsregelungen in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Die Inbetriebsetzung der Netzanschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Netzanschlusskosten.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über den Netzanschluss innerhalb eines kombinierten Netzanschluss- und Versorgungsvertrages.

Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Dritten nicht sichergestellt ist. Nicht als Dritter i.S.d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Sollten vorhandene oder zukünftige Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Rechtslücken entsprechend.

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 und die sich daraus ergebenden Ergänzenden Bedingungen in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend. Diese sind im Internet unter www.gothaer-stadtwerke-netz.de veröffentlicht.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Technischen Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten“ (**Anlage 1**) beigefügt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die entsprechende Erklärung ist im Anhang beigefügt.

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Anschlussobjekt liegt, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er vom Grundstückseigentümer eine entsprechende Zustimmungserklärung für das Anschlussobjekt eingeholt hat. Eine Vorlage liegt auf der Homepage des Netzbetreibers zur Verwendung bereit. Die unterzeichnete Zustimmungserklärung ist dem Vertrag spätestens mit Vertragsunterschrift beizulegen.

.....
Anschlussnehmer

Gotha, [Datum]

.....
Ort, Datum

[Bearbeiter 1]

[Bearbeiter 2]

.....

Name/n in Blockschrift

.....
Unterschrift Netzbetreiber

.....
Unterschrift Anschlussnehmer und Eigentümer

Register-Nr.:
HRB 500562, Amtsgericht Jena

.....
Bitte ergänzen

.....
Geburtsdatum¹ bzw. HRB-Nummer²

Anlagen

- 1 – Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten
- 2 – Kalkulation der Anschlusskosten ([*Angebot*])
- 3 – Widerrufsbelehrung
- 4 – Datenschutzerklärung

¹ Das Geburtsdatum wird nach § 4 Absatz 1 NAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt.

² Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum

Anlage 1

Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten zum Netzanschlussvertrag vom [Datum]

1. Netzanschluss

Die nach der Übergabestelle angeschlossene Anschlussnehmeranlage ist unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN VDE Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB), den BDEW-Richtlinien und sonstigen besonderen Vorschriften des Netzbetreibers zu errichten und zu betreiben.

2. Ausführung (nur bei Neubau)

Die für den Anschluss der neuen Anschlussnehmerstation an das Netz der Allgemeinen Versorgung erforderlichen Arbeiten, das Verlegen der Niederspannungskabel zur Anschlussnehmerstation, werden vom Netzbetreiber ausgeführt.

Nach Bestätigung dieses Netzanschlussvertrages wird der Netzbetreiber seine Arbeiten in einem Zeitraum von ca. [Zeitraum] Wochen ausführen, sofern von Netzbetreiber nicht zu vertretende Schwierigkeiten, z.B. bei der Erteilung von Genehmigungen (Dienstbarkeiten zur Sicherung der Kabellage), fehlende Baufreiheit oder witterungsbedingte Einflüsse die Arbeiten verzögern.

Voraussetzung für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist darüber hinaus die technische Fertigmeldung der vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und/ oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage beauftragten, in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektroinstallationsfirma gegenüber dem Netzbetreiber.

Netzanschlusskostenaufstellung

Vorgang Nr.: [Nr. / Jahr]
Bearbeiter / Tel.: [Name / Telefon]

Kunde/Auftraggeber: [Vorname Name]
[Straße Haus-Nr]
[PLZ Ort]

Versorgungsobjekt: [Anlagenstandort]

bestellte Übertragungsleistung/ Vorhalteleistung:
[installierte Leistung] kW (gleichzeitig [Vorhalteleistung] kW)

erforderliche Investitionen:

Zwischensumme (netto): []
zzgl. Umsatzsteuer

3. Zahlungsmodalitäten

- Die Gesamtkosten in Höhe von **EUR [Netzanschlusskosten]** zzgl. Umsatzsteuer sind nach Fertigstellung zu 100 % ohne Abzug fällig.

Der Anschlussnehmer erhält eine Rechnung. Sollte sich vor Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

- Die Gesamtkosten sind zu folgenden Terminen ohne Abzug fällig:

Abschlag: ca. 50 % nach Auftragserteilung
zzgl. Umsatzsteuer,

EUR [Netzanschlusskosten 1]

Rest: ca. 50 % nach Fertigstellung
zzgl. Umsatzsteuer

EUR [Netzanschlusskosten 2]

Der Anschlussnehmer erhält jeweils eine Rechnung. Sollte sich vor Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Nachberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

4. Eigentum und Zutritt zur Anschlussnehmeranlage

Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers den jederzeitigen Zugang bzw. die Zufahrt zu deren Anlagen (vorteilhaft ist der Einbau eines Doppelschließsystems im Zufahrtstor). Zur Sicherung dieser Rechte bewilligt der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte, sofern der Netzbetreiber dies wünscht, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Netzbetreibers. Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch übernimmt der Netzbetreiber.

5. Hinweis zur Versorgungsspannung

Die Betriebsspannung des Niederspannungsnetzes der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers, beträgt 0,4 kV.

6. Netzrückwirkungen

Zur Beurteilung des voraussichtlichen Abnahmeverhaltens benötigt der Netzbetreiber den vollständig ausgefüllten Fragebogen für Netzrückwirkungen (gemäß D-A-CH-CZ-Richtlinie des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft), der auf Nachfrage beim Netzbetreiber erhältlich ist.

Die elektrischen Anschlussnehmeranlagen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den betrieblichen Erfordernissen des Netzbetreibers Rechnung getragen wird, vor allem Störungen in der Versorgung anderer Anschlussnehmer oder in Anlagen des Netzbetreibers ausgeschlossen werden.

Nach Einschätzung des voraussichtlichen Abnahmeverhaltens sind Netzrückwirkungen, die sich als Spannungsschwankungen und Flicker bemerkbar machen können, nicht ausgeschlossen.

Die auf Basis der theoretischen Bewertung erfolgte Zustimmung zum Anschluss der Anschlussnehmeranlage erfolgt vorbehaltlich einer optional vom Netzbetreiber nach Inbetriebnahme durchzuführenden Messung.

Stellt der Netzbetreiber oder der Anschlussnehmer fest, dass durch Rückwirkungen der Anschlussnehmeranlagen auf das Netz der Allgemeinen Versorgung die zulässigen Werte überschritten werden, sind die notwendigen Maßnahmen zu deren Einhaltung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber abzustimmen.

Werden dabei Maßnahmen zur Beseitigung der Netzrückwirkungen im Netz der Allgemeinen Versorgung notwendig, können vom Anschlussnehmer weitere Anschlusskosten zu den hierfür anfallenden Kosten verlangt werden.

Bei Anschluss an das Mittelspannungs-/ Niederspannungsnetz sind zur Vermeidung unzulässiger Netzrückwirkungen vom Anschlussnehmer folgende Kriterien einzuhalten:

	P _{lt}	P _{st}	d
zulässiger Flickerfaktor durch eine Anschlussnehmeranlage in der Mittel- und Niederspannung	0,5	0,8	2 % MS 3 % NS

P_{lt} = Langzeitflickeremissionsgrenzwert einer Anschlussnehmeranlage (gemessen innerhalb eines 2-h-Intervalls)

P_{st} = Kurzzeitflickeremissionsgrenzwert einer Anschlussnehmeranlage (gemessen innerhalb eines 10-Minuten-Intervalls)

d = relative Spannungsänderung

Der zulässige Oberschwingungsanteil wird entsprechend den Festlegungen in der D-A-CH-CZ-Richtlinie zur Beurteilung von Netzrückwirkungen (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) ermittelt.